

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rattelsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bremsnitz vom 02.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rattelsdorf in der Sitzung vom *26.06.2015* die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rattelsdorf vom *26.06.2015* werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Rattelsdorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Abs. 2 ist jährlich bis zum 15. Mai fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und einer Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrab	150,00 Euro
b) Doppelgrab	300,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben :

Einzelurnengrab	100,00 Euro
-----------------	-------------
- (3) Zusatzgebühr bei Beisetzung von Verstorbenen, die nie einen Wohnsitz in Gemeinde Rattelsdorf hatten 100,00 Euro

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) bei Einzelgrab | 5,00 Euro |
| b) bei Doppelgrab | 10,00 Euro |
| c) bei Einzelurnengrab | 4,00 Euro |

§ 6 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|------------|
| a) Berechnung von Grabnutzungsgebühren mit Beurkundung des Grabnutzungsrechtes | 10,00 Euro |
| b) bei Beantragung der Auflösung der Grabstätte | 10,00 Euro |

(2) Für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofs (u.a. Personalkosten für Grünflächenpflege, Wassergebühr, Containerkosten für Entsorgung Grasmahd/Grabschmuck) wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr erhoben: 10,00 Euro

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Rattelsdorf, den


Meinhardt
Bürgermeister



IX. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 26 Haftung

Die Gemeind haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§16),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),

- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 7),
 - j) Grabstätten entgegen § 16 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen den §§ 22 und 23 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 23).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab _____ in Kraft.

Rattelsdorf, den _____


Meinhardt
Bürgermeister

